



Änderung des Tierschutzgesetzes- Verbot des Kükentötensg

Verbändestellungnahmen zum Referentenentwurf

Inhaltsverzeichnis

Ein Klick auf den Namen des Verbands führt Sie direkt zu dessen Stellungnahme.

1. Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e.V. (AGfaN)
2. Bio-Initiative
3. Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW)
4. Bundestierärztekammer e.V. (BTK)
5. Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH)
6. Deutscher Tierschutzbund
7. Deutscher Bauerverband e.V. (DBV)
8. Deutsche juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DjGT)
9. Bündniss für Tierschutzpolitik: des Bundesverbandes Tierschutz e.V., des Bundes gegen Missbrauch der Tiere e.V. (bmt), des Bundesverbandes der Tierversuchsgegner e.V., der Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, sowie von PROVIEH e.V. und VIER PFOTEN

-
10. Fachgruppe Tierschutz sowie Ethologie und Tierhaltung der deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. (DVG)
 11. Neuland e. V., dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) und der Arbeitsgemeinschaft Bäuerlicher Landwirtschaft e. V. (ABL)
 12. Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
 13. Zentralverbandes der deutschen Geflügelwirtschaft e.V. (ZDG)



Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMEL

Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6)

Übersicht:

1. Einleitung

- 1.1. Grundlegende Vorbemerkungen zum Gesetzesvorhaben
- 1.2. Erweiterung der Horizonts
- 1.3. Zusammenfassung

2. Stellungnahme zum Referentenentwurf

3. Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Grundlegende Vorbemerkungen zum Gesetzesvorhaben

Wir begrüßen es sehr, dass das BMEL das Problem des Kükentötens aufgegriffen und einen Weg zu dessen Lösung ausgearbeitet hat. Wir anerkennen das Bemühen, die sich dabei ergebenden Schwierigkeiten durch den Interessenwiderstreit aus einerseits den Forderungen der Tierschutzverbände und der Bürgerinnen und Bürger nach einem ethisch vertretbaren Umgang mit unseren Mitgeschöpfen und andererseits den ökonomischen Wünschen der Wirtschaft unter Berücksichtigung der einschlägigen Gerichtsurteile, insbesondere desjenigen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2019, zu lösen.

1.2. Erweiterung des Horizonts

Uns liegt sehr daran, dass auch weitergehende Aspekte im Rahmen der Bewertung Berücksichtigung finden, als da sind:

1.2.1. Perspektiven sogenannter „Nutztiere“

a) Die Lebensqualität (nicht nur) der Hühner ist trotz leichter Verbesserungen und einiger bestehender Freilandhaltungen noch immer – abgesehen vom Schutz vor Beutegreifern - weit von natürlichen Verhältnissen entfernt.

b) Die den Tieren zugestandene Lebensdauer ist stark verkürzt, denn Hühner können durchaus 9 Jahre und länger leben.

c) Das Lebensende der Tiere ist vom Verladen, über den Transport bis zur Betäubung mit erheblichen Leiden verbunden.

Hervorgehoben seien hier die gesetzlich erlaubten Haltungsstandards, die Enge in den Transportkäfigen für Geflügel, die Transportdauer, die trotz vorgeschriebener Belüftung besonders bei Sommerhitze hohen Temperaturen bei Staus auf den Autobahnen und während der Wartezeiten der „zu früh“ am Schlachthof ankommenden Transporter sowie der Zeit zwischen dem

Einhängen ins Band und der Elektrobetäubung beziehungsweise während der ersten ca. 30 Sekunden bei der CAS-(CO₂)-Betäubung.

Wir bedauern, dass den Bürgern im Interesse eines ungebremsten (ungezügelt) Konsums der Einblick in die Produktionskette vorenthalten wird. Unseres Erachtens sollte jeder Fleischkonsument wenigstens hin und wieder miterleben, wie ein Tier geschlachtet wird. Früher sahen die Menschen wenigstens noch, wie die Schlachttiere noch beim Schlachter um die Ecke lebend entladen wurden.

1.2.2. Aspekte der Welternährung

Auf dem Umweg über die Tiere gehen große Mengen lebensmitteltauglicher Grundnahrungsmittel verloren. Masthühner (sogenannte „Hähnchen“) erreichen in günstigen Versuchsanordnungen eine Futtermittelverwertung von ca. 1,6, d.h. es muss gut eineinhalbmal so viel Futter gegeben werden wie die Tiere zum Ende der Mast wiegen, also bei Mittelmast bis etwa 2 kg Lebendgewicht ca. 3,3 kg Futter. Bezogen auf den Schlachtkörper bei (Mittel-)Mast, also ohne Innereien, Köpfe und Füße, aber einschließlich der Knochen sind das dann nur noch 1,2 kg. Wenn dann noch die Knochen abgerechnet werden, beträgt der verwertbare Anteil des Masthuhns schließlich lediglich etwa 900 g, also nur etwa 25% des eingesetzten Futters.

1.2.3. Aspekte des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung

Bekanntlich importieren nicht nur die EU-Staaten, sondern auch andere, sogenannte „hochentwickelte“ Länder, einen nicht unerheblichen Teil des Futters aus Brasilien, also einem Land, das die Motorsägen an eine der wichtigsten Klimaküchen legt und auch nicht wirksam gegen Brandrodungen vorgeht. Damit tragen diese Länder wesentlich zum Klimawandel bei. Hinzu kommt, dass durch die Bedienung des Weltmarktes

- a) ein Überschuss an Exkrementen in Deutschland verbleibt.
- b) besonders in den afrikanischen Ländern die regionale Tierhaltung durch (z. T. subventionierte) Importe benachteiligt und zerstört wird.
- c) durch den Transport Treibstoff verbraucht und dadurch CO₂ emittiert wird.

Deshalb halten wir eine Rückkehr zur bodengebundenen Tierhaltung nicht nur in Deutschland für unverzichtbar

1.3. Zusammenfassung

Es ist uns wichtig darauf hinzuweisen, dass ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung von Tierleid, Hunger in der Welt und Klimaschutz von den Verbrauchern geleistet werden muss, indem diese im Interesse der Verbesserung der Tierhaltung und aus ökologischer Verantwortung für tierische Produkte insgesamt mehr bezahlen und ihren Verbrauch deutlich reduzieren. **Der Politik obliegt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die mehr Tierschutz, Umweltschutz und Gewährleistung der gerechten Verteilung von Nahrungsmitteln ermöglichen.**

2. Stellungnahme zum „Referentenentwurf“

A. Problem und Ziel

zu 1. Abs. Zeile 6:

„Die männlichen Küken legen keine Eier.“

Diese Feststellung ist überflüssig, da allgemein bekannt ist, dass Hähne keine Eier legen. Dasselbe gilt auch für die „Begründung – A. Allgemeiner Teil“, 1. Absatz

zu 1. Abs. Zeilen 6 bis 8:

Die Feststellung „Weiterhin wird ihr Fleisch auch nicht als Geflügelfleisch angeboten, dafür ist es im Gegensatz zu dem Fleisch spezialisierter Mastrassen zu mager“ ist falsch, denn Ziel der Hühnermast sind doch gerade magere, d. h. fettarme Schlachtkörper. Gemeint sind doch hier wohl die geringen und damit aus Sicht der Mäster unwirtschaftlichen Tageszunahmen im Sinne des Muskelanteils der "Bruderhähne" der Legelinien, weshalb diese noch immer gleich nach

dem Schlüpfen mittels CO₂ oder „Schreddern“ im „Muser“ getötet werden.

Das Bindewort „dafür“ (hier in der 1. Zitatzeile) müsste zudem durch „weil“ oder „denn“ ersetzt und die Aussage als Nebensatz fortgeführt werden.

Dasselbe gilt auch für die „Begründung – A. Allgemeiner Teil“, 1. Absatz.

Wir schlagen folgende Fassung vor:

„Weiterhin eignen sich die Hähne wegen ihrer geringen Mastleistung nicht als Masthühner.“

zu 4. Abs. Zeile 3:

Es handelt sich um den Zeitpunkt der bisher mit unseren Mitteln feststellbaren beginnenden Fähigkeit des Embryos, auf äußere Reize zu reagieren. Zum Schmerz“empfinden“ gehört u. E. auch das Reiz-Reaktions-Vermögen durch das Zentralgehirn oder über die Reflexbögen. Deshalb halten wir es nicht für erforderlich, das Abtöten des Embryos unbedingt schon ab dem 7. Bruttag zu verbieten, wodurch das bereits in die Praxis eingeführte Verfahren der endokrinologischen Geschlechtsbestimmung (Seleggt) zeitnah verboten werden würde.

B. Lösung

Wir halten das Verbot der Tötung des bebrüteten Eis ab dem 7. Tag derzeit noch für zu früh und bitten dies mindestens bei der Festlegung der Übergangsfrist (s. d.) zu berücksichtigen.

C. Alternativen

keine Anmerkungen / Anregungen

D. bis F.

Es wäre u. E. besser gewesen, auch diesen Teil schon zu bearbeiten und entsprechende Angaben vorzulegen.

Referentenentwurf TierSchGÄndG 6

Artikel 1 - Änderung des Tierschutzgesetzes

zu § 4c – 2.: Wir empfehlen zumindest den 8. Bruttag noch freizustellen und das Tötungsverbot erst ab dem 9. Bruttag zu erlassen ... zumindest während einer verlängerten Übergangsfrist, damit ggf. mehr Zeit zur Optimierung des bereits in der Praxis zur Anwendung kommenden endokrinologischen Verfahrens zur Verfügung steht.

zu 3. § 21 (7): Wir bitten deshalb darum, vorsorglich optional eine Fristverlängerung bis zum 1. Januar 2026 aufzunehmen.

Artikel – 2 Inkrafttreten

keine Anmerkung / Forderungen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

zu 1. Abs. Zeile 4: Der Begriff „spezialisiert“ sollte durch „selektiert“ ersetzt werden, der Satz also lauten: „Die Küken stammen fast alle aus Zuchtlinien, die auf eine hohe Legeleistung selektiert wurden.“

zu 3. Abs. Zeile 6: „Zweinutzungslinien“ kommen u. E. aus den von uns eingangs unter „1 Einleitung“ in den Absätzen

1.2.2. Aspekte der Welternährung
und

1.2.3. Aspekte des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung

genannten Gründen nicht ernsthaft in Betracht, weil allenfalls die Masthähne etwas länger leben dürfen als die Tiere der auf extreme Gewichtszunahme selektierten Mastlinien. Die für die Mast

von „Bruderhähnen“ üblicherweise angeführten Gründe bedienen vorwiegend das „Bauchgefühl“ und blenden die von uns aufgezählten Argumente (bewusst?) aus.

5. Abs. ab Zeile 12 bis 16: Wir bitten nachdrücklich darum, statt des 7. Bruttages den 9. Brutttag festzulegen, dies aber zumindest bei der Übergangsfrist zu berücksichtigen (siehe auch in „II Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“ im 2. Absatz)

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

zu 2. Abs. letztes Wort: Wir regen an, das Verb „geregelt“ durch „festgelegt“ zu ersetzen.

III. Alternativen

keine Anmerkung / Forderung

IV. Gesetzgebungskompetenz

keine Anmerkung / Forderung

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Wir erwarten, dass Vorsorge getroffen wird mit dem Ziel, dass die beabsichtigte Änderung nicht durch Küken-Importe aus dem EU-Ausland oder auf der Grundlage internationaler Verträge unterlaufen werden kann.

VI. Gesetzesfolgen

keine Anmerkung / Forderung (siehe auch „A. Problem und Ziele“ unter D. bis F.)

VII. Befristung; Evaluierung

keine Anmerkungen

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4c) zum 1. Abs. 3. Satz:

„Ein Verbot ist erforderlich, um das Töten von Hühnerküken wirksam zu unterbinden und Verstöße wirksam vollziehen zu können.“ In diesem Satz müsste das Wort „vollziehen“ durch „ahnden“ ersetzt werden, damit es logisch richtig heißt: „Ein Verbot ist erforderlich, um das Töten von Hühnerküken wirksam zu unterbinden und Verstöße ahnden zu können.“

zum 5. Abs. letzter Satz:

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Fristsetzung im Hinblick auf das bereits in die Praxis eingeführte endokrinologische Verfahren möglicherweise zur Nachbesserung zu eng ist.

3. Zusammenfassung

Wir danken Ministerin Klöckner für ihre Initiative zur Beendigung des seit Jahrzehnten praktizierten, menschenunwürdigen Umgangs mit den männlichen Küken der Legelinien, die derzeit noch immer aus rein wirtschaftlichen Gründen unmittelbar nach dem Schlüpfen als Nebenprodukt einer auf Gewinnoptimierung ausgerichteten Zuchtwahl getötet und als „Abfall“ entsorgt werden. Unser Dank gilt gleichermaßen allen an der Ausarbeitung des Entwurfs zur Änderung des Tierschutzgesetzes Beteiligten des BMEL für die geleistete Vorarbeit.

Mit freundlichem Gruß

Stelle, den 09. Oktober 2020

gez. *Eckard Wendt*

Vorsitzender

Bad Honnef, 06. Oktober 2020

Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Stellungnahme der IG Bio-Initiative

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes wird das Töten von männlichen Küken und schmerzempfindlichen Hühnerembryonen im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium verboten.

Die IG Bio-Initiative, Verband ökologischer Landwirte, begrüßt die Anpassung des Gesetzes ausdrücklich. Wir haben eine solche Änderung schon lange gefordert und entsprechende Gutachten über die Möglichkeit eines Ausstiegs vorgelegt. Im Bereich der Bio-Initiative werden bereits seit Beginn 2019 keine männlichen Küken nach dem Schlupf mehr getötet, sondern als Bruderhähne aufgezogen.

Die nun vorgelegte Änderung des Tierschutzgesetzes mit dem Ausstieg ab 2022 bzw. 2024 ist der richtige Ansatz. Allerdings wünschen wir uns zusätzliche Anpassungen bzw. weitergehende Vorgaben:

1. Übergangszeiten

Der Zeitpunkt zur Focussierung auf den 6. Tag ab 2024 halten wir für verfrüht und möglicherweise nicht fristgerecht umsetzbar. Soweit uns bekannt ist, befindet sich das genanalytische Verfahren noch im Entwicklungsstadium, während die endokrinologische Analyse ab dem 9. Tag bereits verbreitet ist. Diese wurde zudem öffentlich gefördert. Deshalb bitten wir den Zeitpunkt des Verbots ab 2024 zu verschieben, damit tatsächlich mit den vorhandenen Selektionsverfahren die erforderliche Reichweite der Selektion erreicht werden kann.

2. Anpassung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung

Zwingend erforderlich sind konkrete Vorgaben für die Aufzucht der männlichen Tiere und ein weitreichender Kontrollmechanismus in den Brütereien und Aufzuchtbetrieben zur Sicherstellung der Umsetzung.

3. Anpassung der Vermarktungsnormen Eier und Geflügel

Die Kennzeichnung von Eiern und Geflügelfleisch von Bruderhähnen müssen in den Vermarktungsnormen angepasst bzw. geregelt werden. Das dient vor allem dem

Schutz der Produzenten, die für Küken und für die Aufzucht männlicher Tiere zusätzliche Investitionen und hohe Kosten tragen müssen.

Es muss sichergestellt werden, dass auch für Eier aus anderen Ländern der EU, die im Lebensmitteleinzelhandel einen Anteil von 50 % aufweisen, die Vorgaben eingehalten werden, sofern eine Auslobung erfolgt.

Das dient auch dem Verbraucherinteresse.

Letzteres betrifft die Kennzeichnung für das Fleisch von Bruderhähnen, das mehr und mehr Marktbedeutung erlangt und jetzt in der neuen Ökoverordnung geregelt wird, die wahrscheinlich aber erst 2022 in Kraft tritt. Für aufgezogene männliche Küken fehlen bislang Informationen und Hinweise zur Aufzucht, d. h. Vorgaben für die Dauer der Aufzucht, Mindestgewicht und Kennzeichnung. Aus unserer Sicht handelt es sich nicht um Masthähnchen, sondern um männliche Legehybriden.

Die Aufzucht männlicher Tiere aus Zweinutzungslinien betreffen zwar den Mastbereich, es handelt sich jedoch um eine kostenintensive Aufzucht, so dass auch hier eine entsprechende Kennzeichnung erforderlich ist. Das gilt auch für die Eierproduktion aus diesen Linien.

Derzeit basieren die Vorgaben für die Legehennenhaltung und Aufzucht der männlichen Küken vielfach auf Einzelinitiativen der Verbände. Die Bio-Initiative hat dazu spezifische Vorgaben erarbeitet, die auf der Homepage der Bio-Initiative unter www.ig-bio.de öffentlich zugänglich sind.

Regelungen gibt es unseres Wissens für den konventionellen Bereich bisher nicht und damit stellen sich nachstehende Fragen:

- Werden die männlichen Tiere tatsächlich aufgezogen, und wo?
- Stammen die Tiere aus gleichem Schlupf (Bruder und Schwester)?
- Gibt es eine sinnvolle Verwertung für das Fleisch?

Die Anpassung des Tierschutzgesetzes § 4c beinhaltet verschiedene Optionen:

- Aufzucht Bruderhähne
- Zweinutzungshühner
- embryonale Früherkennung bis 7 Tage,
- Übergangszeiten bis 9 Tage (Ende 2023).

Die embryonale Früherkennung ist mit Kosten verbunden, wie auch die Aufzucht männlicher Tiere. Zurzeit wird der Mehraufwand über höhere Eierpreise aufgefangen, was natürlich die Gefahr von Manipulationen beinhaltet, wenn es hierfür keine rechtsverbindliche Bestimmungen gibt.

Wir fordern deshalb eine **eindeutige Kennzeichnung** und **Erweiterung des Eiercodes**, damit Markteteiligte und die Verbraucher darüber informiert werden, ob und wie die Bruteier selektiert wurden (Selektion bis 7 Tage oder bis 9 Tage) und konkrete Angaben über die Aufzucht männlicher Tiere, sowohl im ökologischen als auch im konventionellen Bereich. Das betrifft gleichermaßen die Aufzucht von weiblichen und männlichen Zweinutzungshühnern.

Das kann aus unserer Sicht z. B. mit einem zusätzlichen Kennzeichen analog der Haltungsfür Eier aus den jeweiligen Haltungsformen (Bio-, Freiland-, Boden- oder zugelassener Käfighaltung) erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass die Methode für alle Marktbeteiligten nachvollziehbar wird. Letztendlich geht es um höhere Eierpreise, die über Transparenz Rechtfertigung finden müssen.

Bei der Änderung des Tierschutzgesetzes handelt es sich um eine nationale Regelung, die für andere Länder der EU keine Rechtswirkung haben. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr darf mit nationalen Vorgaben nicht beschränkt werden. Verbraucherhinweise zu den Haltungsformen und Aufzucht Kriterien bleiben davon allerdings unbenommen. Letztendlich entscheidet das der Markt.

Eine Verschiebung der Warenströme durch einen höheren Anteil von Herkünften aus anderen EU-Ländern sehen wir deshalb nicht. Der Lebensmitteleinzelhandel hat sich bereits in vielen Medien klar positioniert und maßgebliche Unternehmen erwarten ab 2023, dass keine Eier aus Beständen stammen, in denen die männlichen Küken in den Brütereien nach dem Schlupf getötet wurden.

Das erfordert Kontrolle und die Erfassung der Schlupfdaten bis zur Aufzucht der Junghennen und Brüderhähne. Kontrollvorgaben über die Herkunft und Kennzeichnung sind deshalb unerlässlich und es müssen klare Bestimmungen gesetzt werden.

Dr. Caspar von der Crone
Vorstand

IG Bio-Initiative
Interessengemeinschaft ökologischer Landwirte
Bad Honnef

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur 6. Änderung des Tierschutzgesetzes (Kükentötungsverbot)

Grundsätzlich begrüßt der BÖLW ein Verbot des Kükentötens. Bio-Tierhalter und Öko-Verbände und Initiativen aus dem Bio-Bereich arbeiten seit vielen Jahren daran das Kütentöten zu vermindern, bspw. durch die längere Nutzung von Legehennen oder das Forcieren der Zweinutzungszeit.

Folgende Punkte sollten besonders beachtet werden:

- Resiliente Wirtschaftssysteme brauchen Vielfalt. Im Bereich der Geflügelzucht ist diese Vielfalt fast vollständig verloren gegangen, und die Geflügelhaltung ist in einem fortgeschrittenen Maße industrialisiert. Wenn dieser Prozess nicht weiter forciert werden soll, muss sichergestellt werden, dass Selektionsverfahren nicht nur in großem, sondern auch in kleinem Maßstab rentabel angewendet werden können.
- Die Vielfalt der Verfahren braucht eine klare Kennzeichnung, um Verbrauchern die Wahl zu ermöglichen: „ohne Kükentöten“ muss dabei für die Aufzucht der Bruderhähne stehen. Wenn es auf einem Bio-Ei steht, muss sichergestellt sein, die Aufzucht der Brüder unter Bio-Bedingungen erfolgt. Werden Verfahren der In-Ovo-Geschlechtsbestimmung angewendet, muss dies auch so gekennzeichnet werden.
- Die Bundesregierung hat mit erheblichen Mitteln die Forschung zur In Ovo Selektion gestützt, die Forschung zu Zweinutzungshühnern und zur Bruderhahn Aufzucht dagegen nur mit verschwindend geringen Mitteln gefördert. Die Forschungsmittel für diesen Bereich müssen deutlich aufgestockt werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass die „Brüder“ nicht zu früh geschlachtet werden. Die Verfahren zu deren Aufzucht sind noch in der Entwicklung, daher ist es für eine letztgültige Festlegung zurzeit noch zu früh.
- Die Folgen eines avisierten gesetzlichen Verbots werden im Gesetzentwurf nicht ausreichend abgeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass von Seiten der Wirtschaft zunächst in erheblichem Maße in Aufzuchtkapazitäten für „Brüder“ investiert werden wird, da die In-Ovo-Verfahren nicht ausreichend ausgereift sind. Wenn die Wertschöpfung aus diesem Bereich nicht aus Deutschland abwandern soll, braucht es eine entsprechende Rahmensezung in Deutschland, auch für Bio-Unternehmen. Eine erhöhte Menge an aufgezogenen Brüdern wird zu erheblichen Veränderungen des Marktes für Geflügelfleisch führen, dies sollte im Rahmen der Folgenabschätzung aufgezeigt werden.

Berlin, den 19.10.2020

Stellungnahme

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6)

Stand 08.09.2020

Die Bundestierärztekammer (BTK) begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, das Töten männlicher Küken der Legelinien zu verbieten. Auch die BTK ist der Ansicht, dass mit den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei eine Alternative zur Verfügung steht, die geeignet ist, aus dem routinemäßigen Töten von Eintagsküken der Legelinien auszustiegen. Der Ausstieg ist aus Gründen des Tierschutzes und vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2019 geboten. Wir möchten aber auf einige Aspekte hinweisen, die unseres Erachtens bei der Einführung eines Verbots in Form des vorgelegten Entwurfs bedacht werden müssen.

Schmerzempfinden der Hühnerembryonen

Die Prämisse, dass Hühnerembryonen ab dem 7. Bruttag Schmerz empfinden, ist wissenschaftlich umstritten. Wir verweisen beispielhaft auf die Stellungnahme einer Forschergruppe aus der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig, in der von einem vollständig ausgebildeten Schmerzempfinden ab dem 11. Bebrütungstag ausgegangen wird. Eine rechtliche Vorgabe zur zeitlichen Beschränkung der In-ovo-Geschlechtsbestimmung nach dem 9. Bruttag halten wir ohne ausreichende wissenschaftliche Grundlage für problematisch.

Darüber hinaus muss festgelegt werden, wie mit aussortierten bebrüteten Eiern zu verfahren ist. Diese müssten mit einer zugelassenen, für bebrütete Eier geeigneten Methode behandelt werden.

Leider finden moderne gentechnische Methoden, die es ermöglichen, gemarkerte männliche Bruteier vor der Einlage in den Brutschrank zu selektieren, ohne dass sie angebrütet werden müssen (z.B. EggXYt, Israel; CSIRO, Australien) in den Diskussionen bisher keine Beachtung. Wir regen an, sich im Verbraucherdialo g auch mit diesen Alternativen auseinanderzusetzen.

In-Ovo-Geschlechtsbestimmung nach dem 9. Bruttag als „Brückentechnologie“

In Anbetracht der damit verbundenen notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen im Brutablauf ist es fragwürdig, ob die in Deutschland ansässigen Brütereien in neue Technologien, die nur für einen zeitlich sehr begrenzten Zeitraum genutzt werden können, investieren werden. Zu beachten ist dabei auch, dass derzeit lediglich drei Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei praxistauglich sind (Seleggt GmbH (8.-9. Tag), Planton/PLANTegg GmbH (9.Tag), Agri Advanced Technologies (13. Tag nur für braune Linien).

Es existiert also aktuell keine Methode am Markt, die eine sichere Geschlechtsbestimmung vor dem 8. Bebrütungstag erlaubt. Ob und wie schnell alternative Methoden, die eine Bestimmung vor dem 7. Bebrütungstag ermöglichen, am Markt verfügbar sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Wir halten es daher für problematisch, gesetzlich einen Zeitraum von 3 Jahren festzulegen. Damit wird schlimmstenfalls ab dem 01.01.2024 in Deutschland kein geeignetes Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei mehr zur Verfügung stehen. Es bliebe dann nur die Hahnen aufzucht in Deutschland oder im europäischen Ausland mit entsprechenden

Transportwegen für die Küken zur Aufzucht und von dort wieder zum Schlachthof. Eine erneute „Verschiebungsdebatte“, wie beim Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration, ist sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers und hätte einen hohen Vertrauensverlust zur Folge.

Definition „Küken“

Wir weisen darauf hin, dass in der Tierschutz-Schlachtverordnung Küken als Geflügel bis zum Alter von bis zu 60 Stunden nach dem Schlupf definiert sind. Da eine derartige Einschränkung des Schutzes hier vermutlich nicht gewollt ist, sollte in § 4c Satz 1 Nr. 1 eine Klarstellung erfolgen.

Eintagsküken als Futtertiere

Zu bedenken ist auch, dass der überwiegende Teil der getöteten Eintagsküken als Futter für zoologische Gärten, Falkner und den Verkauf in Zoohandlungen u.a. für die Fütterung von Reptilien etc. Verwendung findet. Es ist sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers, wenn zukünftig stattdessen Eintagsküken aus dem Ausland importiert werden. Eine gezielte Zucht von beispielsweise Mäusen als Futtertiere wirft wiederum die Frage nach dem „vernünftigen Grund“ auf.

Europäischer Wettbewerb

Die Handelsbeziehungen im Legehennensektor sind nicht regional beschränkt, der Import von Junghennen aus dem europäischen Ausland ist bereits gängige Praxis. Es ist daher naheliegend, dass eine nationale Regelung mit weitreichenden Konsequenzen für die einheimischen Brütereien die Verlagerung des Brutprozesses ins Ausland unterstützt. Dadurch wäre nicht nur die durch die geplante Änderung des Tierschutzgesetzes angestrebte Verbesserung hinfällig, es würden auch vermehrt längere Tiertransporte anfallen. Das ist aus Tierschutzsicht abzulehnen. Zum Schutz der Brütereien, der Tierhalter und auch der Tiere müssten daher Begleitmaßnahmen ergriffen werden, damit im Handel nur Eier aus Tierhaltungen angeboten, bzw. in der Verarbeitung genutzt werden, die aus Produktionen stammen, die auf das Kükentöten verzichten.

Wir halten es für dringend angezeigt, dass die Bundesregierung sich im Rahmen der Nutztierstrategie Gedanken über die zukünftige Ausrichtung der Geflügelproduktion macht: soll die bisherige Aufteilung in Mast- und Legelinien beibehalten werden unter Nutzung neuer Technologien wie der Geschlechtsbestimmung im Ei? Oder will die Bundesregierung langfristig auf eine Rückkehr zu Zweinutzungslinien setzen, die eine Aufzucht und Vermarktung der männlichen Küken in Deutschland rentabel macht? In jedem Fall gilt es zu vermeiden, eine vermeintlich schnelle Lösung für ein Tierschutzproblem zu präsentieren, ohne alle Konsequenzen im Blick zu behalten. Insbesondere der zeitlich begrenzte Einsatz der bereits verfügbaren Selektionsverfahren ist aus unserer Sicht nicht durchdacht und nicht sinnvoll.

Langfristig wird nur eine EU-weit einheitliche Regelung zielführend sein. Es ist bedauerlich, dass Deutschland seine EU-Ratspräsidentschaft nicht genutzt hat, um den Weg für eine europäische Lösung zu ebnen. Das wäre ein echter Fortschritt für den Tierschutz. Das gilt im Übrigen nicht nur für das Thema „Eintagsküken“.

Berlin, den 08. Oktober 2020

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.



Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6) – Ausstieg aus dem Töten von Hahnenküken.

Gerne nehmen wir zum Entwurf des TierSchGÄndG 6 wie folgt Stellung:

Der Lebensmitteleinzelhandel begrüßt die Initiative der Bundesregierung, einen frühestmöglichen und branchenweiten Ausstieg aus der Praxis des Tötens von Hahnenküken umzusetzen. Das Beenden des Tötens von Hahnenküken ist durchaus im Interesse des Lebensmittelhandels und ist ein wesentlicher Beitrag, die gesellschaftlichen Ansprüche an eine moderne Nutztierhaltung zu erfüllen. So hatte sich der Handel bereits frühzeitig zusammen mit den Verbänden und Unternehmen der Geflügelwirtschaft um eine Branchenvereinbarung bemüht, die einen Ausstieg aus dem Töten von Hahnenküken vorsieht. Diesbezüglich war der deutsche Einzelhandel auch in diversen Gesprächsrunden mit dem BMEL eingebunden und hat sich, als Schnittstelle zwischen den Produzenten und Endverbraucher, immer um umfassende praxistaugliche und dem Tierschutz bestmöglich entsprechende Lösungen bemüht.

Ausdrücklich begrüßt der Handel, dass mit dem nun vorgelegten Gesetzesentwurf die gesamte Branche, die Eier im Einkauf beziehen, also auch die eierverarbeitende Industrie und die Gastronomie mit einbezogen werden, was im Sinne eines umfassenden Ausstiegs aus dem Kükentöten dringend notwendig ist.

Es wäre auch zu begrüßen, dass auch die öffentlichen Einrichtungen eben diesen Anspruch an eine moderne Nutztierhaltung auch in ihre Einkaufsleitlinien übernehmen, um eine bessere Nutztierhaltung zu gestalten.

Der Handel hat mehrmals zum Ausdruck gebracht, einen frühestmöglichen Ausstieg zu fokussieren. Dennoch muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Fristen, die im Gesetzesentwurf für die Brütereien festgelegt werden, als durchaus ambitioniert erachtet werden. Es ist nun die Aufgabe insbesondere der Geflügelwirtschaft innerhalb der knapp bemessenen Frist bis zum Ausstieg eine ausreichende Warenverfügbarkeit sicherzustellen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass hierzu die Eintagsküken aus NL, BE, FR oder PL importiert werden, d.h. das im Umkehrschluss das Hahnenkükentöten ins Ausland verlagert wird und schlussendlich der Standort Deutschland damit geschwächt wird.

Neben unser aller Bekenntnisse zum Tierschutz darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es auch die Aufgabe des Handels und der Geflügelwirtschaft ist, Industrie und Verbraucher mit ausreichend Eiern zu versorgen.

Hierzu bedarf es erheblicher Anstrengungen und Investitionen in den Ausbau und die weitere marktreife Entwicklung von Ausstiegstechnologien, die nach Einschätzung des Handels derzeit noch nicht ausreichend vorhanden sind, um eine hinreichende Warenversorgung in Deutschland zu ermöglichen.

Außerdem wird die bereits jetzt für den 31. Dezember 2023 eingeführte Pflicht zur Anwendung einer Technologie, die bereits vor dem siebten Bebrütungstag eine Geschlechtsbestimmung ermöglicht, als durchaus kritisch und verfrüht erachtet. Nach unserer Einschätzung ist es aktuell nicht absehbar, dass eine solche Technologie in der Breite zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen, bzw. für den gesamten Markt verfügbar sein wird. Die bereits heutige eindeutige Festlegung auf dieses Datum hat bereits dazu geführt, dass ein wesentlicher Marktteilnehmer, der Technologien anbietet, die eine Geschlechtsbestimmung zwischen dem 7. und 10. Bebrütungstag ermöglichen, angekündigt hat, auf weitere Investitionen und einen weiteren Ausbau der Produktionskapazitäten zu verzichten. Grundvoraussetzung für zeitnahe Kapazitätserweiterungen sind schnelle und unbürokratische Genehmigungsverfahren, insbesondere auch zur Ausweitung von Bruderhahnaufzuchtkapazitäten.

Ein solcher Ausbau aller Verfahren zur Vermeidung des Hahnenküekentötens wird aber nach unserer Einschätzung dringend benötigt, um das Ziel des Ausstiegs zum 1. Januar 2022 zu realisieren.

Wir möchten hiermit nochmals auf mögliche Marktverwerfungen hinweisen. So besteht die berechtigte Sorge, dass deutsche Brütereien den Weg beschreiten, ihre Eier im europäischen Ausland auszubrüten, und/oder die Legehennen der Eierproduzenten vermehrt aus dem europäischen Ausland bezogen werden, wo das Hahnenküekentöten weiter praktiziert wird. Es sollte in unserem aller Interesse sein, eine solche Lieferstromveränderung unter ökologischen, ökonomischen, aber auch Tierschutzaspekten zu verhindern. Dies könnte die Vorstufe einer größeren Abwanderungswelle der deutschen Eierzeugung sein. Der Standort Deutschland ist heute bereits auf Eierimporte angewiesen. Auch vor dem Hintergrund der Coronapandemie müssen wir uns bewusst sein, dass eine ausreichende Eigenversorgung mit dem Grundnahrungsmittel Ei nicht gegeben ist, in naher Zukunft nicht realisiert werden könnte und mit weiterhin einschränkender Gesetzgebung auch mit langfristiger Perspektive nicht umsetzbar ist.

Vor diesen Hintergrund möchten wir hiermit die klare Empfehlung aussprechen, auch auf europäischer Ebene den Ausstieg aus dem Hahnenküekentöten energisch voranzutreiben, da es zwar begrüßenswert ist, dass Deutschland mit gutem Beispiel vorangeht, es ist aber letztendlich in einem freien Binnenmarkt eine europäische Lösung dringend notwendig.

Berlin, 7. Oktober 2020



Stand 06.10.2020

Stellungnahme zu: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 08.09.2020

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Der Referentenentwurf sieht vor, dass das Töten von männlichen Küken, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, verboten ist. Zudem wird geregelt, dass es verboten ist, Eingriffe ab dem siebten Bebrütungstag an einem Hühnerembryo vorzunehmen, die den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben. Der Referentenentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, da er die Vorgaben der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2019 (BVerwG 3 C 28.16 und BVerwG 29.16) berücksichtigt. Nach den beiden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts stellt das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen keinen vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten männlicher Küken aus diesen Zuchtlinien dar. Es liegt auch kein vernünftiger Grund für das Töten der männlichen Küken mehr vor, da die Verfahren zur Geschlechterbestimmung im Ei nun soweit fortgeschritten sind, dass sie praxistauglich sind. Der Referentenentwurf war daher nach den Urteilen zwingend erforderlich.

Das Verbot des Tötens der männlichen Küken soll jedoch erst ab dem 01.01.2022 anzuwenden sein. Dies bedeutet unweigerlich, dass bis zum endgültigen Verbot abermals Millionen von Küken getötet werden. Den Brütereien ist spätestens seit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts bekannt, dass die von ihnen gelebte Praxis und das massenhafte Töten von männlichen Küken gegen geltendes Recht verstoßen. Zudem war den Brütereien bekannt, dass an einem System zur Geschlechterbestimmung im Ei geforscht wird und dieses Verfahren in absehbarer Zeit praxistauglich sein wird. Die Brütereien mussten damit rechnen, dass das Verbot des Tötens der männlichen Küken naher Zukunft geregelt werden wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist aus unserer Sicht durchaus eine kürzere Übergangsfrist wünschenswert. Eine Verlängerung der Frist darf aus Tierschutzsicht und im Lichte der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts aber keinesfalls in Erwägung gezogen werden.

Sehr zu begrüßen ist die Aufnahme der beiden Verbote in den Bestand der Ordnungswidrigkeiten nach § 18 TierSchG. Allerdings sollte klargestellt werden, dass das Töten männlicher Küken ab dem 01.01.2022 auch eine Straftat nach § 17 Ziff. 1 TierSchG verwirklicht, da die männlichen Küken ohne vernünftigen Grund getötet werden. Insofern könnte die Aufnahme von § 4c Satz 1 Nummer 1 unter § 18 TierSchG missverständlich aufgenommen werden.

Dem Referentenentwurf zufolge soll das Verbot zur Vornahme von Eingriffen am Hühnerembryo ab dem siebten Bebrütungstag zur Geschlechterbestimmung, die den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben, sogar erst ab dem 01.01.2024 Anwendung finden. Damit dürfen die auf dem Markt verfügbaren Methoden, die das Geschlecht der Embryonen am 8.-10. Tag (Seleggt) bzw. erst am 13./14. Tag (Hyperspektralanalyse) identifizieren, noch weitere Jahre angewendet werden, obwohl

wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge das Schmerzempfinden des Embryos ab dem 7. Bebrütungstag nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Im Sinne des Tierschutzes sind solche Methoden ebenso abzulehnen wie ein Töten der Küken.

Da derzeit keine marktreifen Methoden zur Geschlechtsbestimmungen im Ei vor dem 7. Bebrütungstag verfügbar sind und es eher unwahrscheinlich ist, dass diese ab 2024 zur Verfügung stehen werden, müssen in der Konsequenz die männlichen Küken entsprechend aufgezogen werden, oder besser sogenannte Zweinutzungshühner eingesetzt werden, bei denen sowohl Hennen als auch Hähne gehalten werden können. Mit der Etablierung von Zweinutzungshühnern ließe sich ursächlich sowohl das Problem des Kükentötens verhindern, als auch zuchtbedingte Probleme der Hochleistungslinien bei Legehennen als auch bei Masthühnerlinien lösen.

Das weitere Töten der Embryonen bis Ende 2023 hätte durch eine frühzeitige Weichenstellung in Richtung einer tiergerechten Aufzucht der Bruderhähne und Etablierung des Zweinutzungshuhns verhindert werden können. Aus Sicht des Tierschutzes ist es daher unerfreulich, dass der Referentenentwurf insbesondere auch in seiner Begründung nicht stärker auf Alternativen wie der Aufzucht der Bruderhähne oder dem Zweinutzungshuhn eingeht, sondern klar die Verfahren zur Geschlechterbestimmung im Ei favorisiert.

Einzelne, - vorwiegend Bio-Initiativen-, haben zwar bereits Regelungen zur Aufzucht der sogenannten Bruderhähne erlassen, gesetzliche Mindestanforderungen für die Aufzucht der Hähne fehlen jedoch ebenso wie Haltungsanforderungen für Zweinutzungshühner. Da davon auszugehen ist, dass nun in größerem Umfang Hähne aufgezogen und geschlachtet werden, müssen klare gesetzliche Vorgaben für die Haltung und Schlachtung dieser Hähne erlassen werden, sonst besteht die Gefahr, dass die Hähne unter hohen Besatzdichten, ohne Auslauf, Tageslicht und Beschäftigungsmaterial, gehalten werden. Zu befürchten sind weiterhin lange Lebendtiertransporte von Küken oder Schlachttieren ins Ausland, um Kosten zu sparen.

Zudem muss die Schlachtung sowohl für Zweinutzungshühner als auch für Bruderhähne gesetzlich geregelt werden. Hierzu müssen aus Tierschutzsicht insbesondere für die Bruderhähne angepasste Betäubungssysteme entwickelt werden, um hohe Fehlbetäubungsquoten bei den wenig uniformen und z.T. sehr kleinen Tieren zu vermeiden.

Aus Sicht des Tierschutzes ist die Etablierung des Zweinutzungshuhns unter tiergerechten Haltungs-, Transport- und Schlachtstandards die konsequenteste und beste Lösung. Diese erfordert aber nicht unerhebliche strukturelle Änderungen in der deutschen Geflügelwirtschaft, die nicht ohne gesetzliche Rahmenbedingungen und Förderungen umstellungsbereiter Landwirte auskommen. Zudem müssen hiesige Landwirte vor Wettbewerbsverzerrungen durch ausländische Erzeuger geschützt werden. Es kann nicht angehen, dass die Anforderungen des Gesetzesentwurfs umgangen werden, indem z.B. Brütereien ins Ausland verlegt und Küken, Jung- oder Legehennen anschließend importiert werden, ohne dass der Verbraucher dies beim Eierkauf einer Deklaration entnehmen kann.

Für eine bewusste Kaufentscheidung sind klare Packungskennzeichnungen unerlässlich, mit deren Hilfe der Verbraucher erkennen kann, ob die Eier von Hennen aus Zweinutzungslinien stammen, Bruderhähne aufgezogen wurden oder eine Geschlechtsbestimmung im Ei mit Tötung der männlichen Embryonen stattgefunden hat. Zudem muss offengelegt sein, ob Legehennen aus dem Ausland bezogen wurden und damit deutsches Tierschutzrecht bezüglich des Umgangs mit männlichen Küken umgangen wurde.

Insgesamt ist es erforderlich, ein Gesetz zum Verbot des Kükentötens in eine Gesamtstrategie mit dem Ziel einzubetten, eine gesellschaftlich akzeptierte Eier- und Geflügelfleischerzeugung in Deutschland zu etablieren, die auch dem Tierschutz gerecht wird. Langfristig kann eine befriedigende Lösung nur darin bestehen, ähnliche gesetzlich verankerte Regelungen für die Hahnenaufzucht und den Umgang mit Eintagsküken sowie Hühnerembryonen für die gesamte EU anzustreben. Deutschland muss hier eine Vorreiterrolle einnehmen und durch rechtliche bundesweite Vorkehrungen zeigen, wie eine EU-weite Lösung aussehen könnte.



Deutscher Bauernverband e.V. | Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Ministerialrätin Frau Dr. Katharina Kluge
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Nur per E-Mail: 321@bmel.bund.de

GENERALSEKRETÄR

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 -275
b.kruesken@bauernverband.net
www.bauernverband.de

Berlin, 08.10.2020
GS-217-2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6)

Sehr geehrte Frau Dr. Kluge,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6) Stellung nehmen zu können. Folgende Anmerkungen bitten wir zu berücksichtigen.

Der Deutsche Bauernverband unterstützt den Ausstieg aus der Praxis des Tötens männlicher Eintagsküken. Die Verfügbarkeit praxistauglicher Lösungen zur Geschlechtsbestimmung im Ei, die auch kleineren Brütereien den Ausstieg ermöglichen, ist dafür eine wichtige Grundbedingung. Besonders kritisch sehen wir die Ende 2023 vorgesehene Regelung, nach der die Beendigung des Brutvorgangs nur bis zum 6. Bruttag erlaubt bleibt. Wir nehmen wahr, dass diese Grenze aus wissenschaftlicher Sicht umstritten ist und der Beginn des Schmerzempfindens in vielen Publikationen deutlich später gesehen wird. Unabhängig davon würde diese Vorgabe dazu führen, dass den derzeit zur Verfügung stehenden Verfahren die Grundlage entzogen wird. Die aktuelle Situation des Seleggt-Verfahrens ist ein Beispiel dafür. Die Folge wäre in der ersten Phase eine Monopolisierung des Marktes, so dass in der zweiten Phase absehbar die Vorgabe erneut in der Breite nicht umgesetzt werden kann. Aktuell gibt es nur ein zum Patent angemeldetes Verfahren (Fluoreszenzspektroskopie) der Geschlechtsbestimmung im Ei, das vor dem 7. Bruttag praxisreif sein soll. Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Entwicklung und Einführung neuer Verfahren ist es zweifelhaft, ob dieses rechtzeitig und in der geforderten Breite verfügbar sein wird. Eine zeitliche Streckung der ersten Phase würde das Problem nicht lösen. Deshalb plädieren wir für die zweite Phase dafür, die Beendigung des Brutvorgangs mindestens bis zum 10. Tag zu erlauben.

Eine möglichst große Palette an zur Verfügung stehenden Verfahren ist darüber hinaus wichtig für die Erhaltung einer vielfältigen Brütereistruktur mit mittelständischen und kleineren, regional ausgerichteten Betrieben. Wird dies über die geplante Regelung ausgehebelt, löst das Strukturveränderungen und weitere Konzentration aus.

Es bleibt die Problematik bestehen, dass die jetzt verfügbaren Verfahren zur Geschlechtsbestimmung, die Zweinutzungshühner und die Bruderhahnaufzucht allein nicht zur Deckung des deutschen Bedarfs an Eiern ausreichen werden. Weiterhin können polnische oder niederländische Brütereien männliche Küken am ersten Lebenstag töten und dort im Rahmen dieser Lieferkette erzeugte Eier/Eiprodukte hier im LEH und im Großverbrauchersegment angeboten werden. Aber auch weibliche Küken aus diesen ausländischen Brütereien können legal in Deutschland eingestellt werden. Um diese Konsequenzen des vorgesehenen deutschen Alleingangs zu begrenzen, bedarf es einer verpflichtenden Kennzeichnungsregelung für Eier und Eiprodukte aus Lieferketten, in denen die Tötung männlicher Eintagsküken weiterhin praktiziert wird. Mit einer solchen verpflichtenden Kennzeichnungsregelung kann dieser Fehlentwicklung entgegengewirkt werden. Die derzeitige Ratspräsidentschaft Deutschlands in der EU bietet die Chance, zumindest die Kennzeichnungspflicht zeitnah EU-weit umzusetzen.

Darüber hinaus müssen auch LEH, Verarbeiter und das Großverbrauchersegment in die Pflicht genommen werden, um im Wettbewerb mit günstig erzeugten Eiern aus den Nachbarstaaten nicht ins Hintertreffen zu geraten.

Der genannte Zeithorizont eines Verbots des Kükentötens bis Ende 2021 ist allein mit den aktuell bekannten Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Ei, dem Einsatz von Zweinutzungsrassen und Schaffen von Mastplätzen für Bruderhähne, eine große Herausforderung für die bäuerlichen Eier- und Geflügelerzeuger. Hier bedarf es flankierender und unbürokratischer Maßnahmen und finanzieller Unterstützung des Gesetzgebers.

Es muss vermieden werden, dass die guten Absichten des Gesetzes zu gegenteiligen Folgen auch für den Tierschutz führen: weniger Brütereien in Deutschland, mehr Importtiere, längere Transportwege. All dies ist nicht im Sinne unserer Landwirtschaft, aber auch nicht im Sinne der Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Krüsken', is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Bernhard Krüsken



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tier- schutzrecht e.V. (DJGT) zum Referentenentwurf des Bundesministeri- ums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 8. September 2020 – Verbot des Kükentötens

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 09.10.2020

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung und Zusammenfassung	1
II.	Die geplante Regelung	3
1.	Verbot des Kükentötens	3
2.	Ordnungswidrigkeit.....	3
3.	Übergangsfrist	4
III.	Ordnungswidrigkeit anstatt Straftat.....	4
1.	Tötung eines Wirbeltieres nach dem Tierschutzgesetz und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts	4
2.	Der Schutz des Lebens nach dem Tierschutzgesetz und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts	5
IV.	Übergangsfrist gemäß § 21 Abs. 7 TierSchG	6
V.	Änderung des Tierschutzgesetzes.....	9
VI.	Verbot des Eingriffs nach dem siebten Bebrütungstag.....	11
VII.	Zur Wirtschaftlichkeit laut Gesetzesbegründung	12
VIII.	Ergebnis	14

I. Einführung und Zusammenfassung

Mit Urteil vom 13. Juni 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden,
dass „im Lichte des Staatsziels Tierschutz [...] das wirtschaftliche Interesse an
speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen
kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der
männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien [ist]. Ist jedoch absehbar, dass in

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis für eine Übergangszeit noch auf einem vernünftigen Grund im Sinne dieser Regelung.“¹

Hintergrund ist, dass in Deutschland jährlich 45 Millionen männliche Küken aus Legehennenlinien, sog. Eintagsküken, unmittelbar nach ihrem Schlupf durch Schreddern im Häcksler oder durch Erstickung mit Kohlendioxid getötet werden, da sie keine Eier legen und im Gegensatz zu Masthühnern nicht genügend Masse ansetzen und somit für die Eierindustrie wertlos sind.²

Die Bundesregierung hatte sich in ihrem Koalitionsvertrag das ursprüngliche Ziel gesetzt, das Kükentöten bis zur Mitte der Legislaturperiode, also bis Ende 2019, zu beenden.³ Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat nun am 8. September 2020 einen Referentenentwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) (Referentenentwurf) vorgelegt, mit dem es beabsichtigt, den Ausstieg aus dem Kükentöten endgültig zu vollziehen.

Grundsätzlich vermag eine explizite Regelung des Verbots des Kükentötens zwar als Tatbestandskonkretisierung geeignet sein. Der Referentenentwurf sieht jedoch Inhalte vor, die mit dem Tierschutzrecht nicht vereinbar sind. Zum einen qualifiziert er das Töten der betroffenen Küken lediglich als eine Ordnungswidrigkeit anstelle einer Straftat, was § 17 Nr. 1 TierSchG zuwiderläuft. Zudem wird die Übergangsfrist für das Inkrafttreten des Verbots entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in nicht begründeter Weise ausgedehnt. Schließlich muss sichergestellt sein, dass durch die vorgeschla-

¹ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Leitsatz.

² Siehe hierzu <https://www.tagesschau.de/investigativ/hsb/kuekenschreddern-103.html>.

³ Koalitionsvertrag zwischen CDO, CSU und SPD, 12.03.2018, S. 86, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>.

gene gesetzliche Regelung § 1 Satz 2 TierSchG nicht seine Wertigkeit abgesprochen wird. Das Kükentöten ist bereits gemäß § 1 Satz 2 TierSchG verboten. Zu befürworten ist das Verbot des Eingriffs vor dem siebten Bebrütungstag. Hierdurch wird auch das ungeborene Leben dem Schutz des Tierschutzgesetzes unterstellt.

II. Die geplante Regelung

Der Referentenentwurf sieht folgende Ergänzung des Tierschutzgesetzes vor:

1. Verbot des Kükentötens

„§ 4c

Es ist verboten,

1. männliche Küken der Gattung Haushuhn, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, zu töten,
2. ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe an einer Hühnerei vorzunehmen, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn

1. eine Tötung der Küken nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist,
2. nicht schlupffähige Küken getötet werden.“

2. Ordnungswidrigkeit

Weiter sieht der Referentenentwurf vor, dass nach § 18 Abs. 1 TierSchG ordnungswidrig handelt, wer

„6a. entgegen § 4c Satz 1 Nummer 1 ein Küken tötet,

6b. entgegen § 4c Satz 1 Nummer 2 einen Eingriff vornimmt.“

3. Übergangsfrist

Das Verbot, männliche Küken aus Legelinien zu töten, soll ab dem 1. Januar 2022 gelten.

Das Verbot, ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe an einem Hühnerei vorzunehmen, die den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben, soll ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden sein.

III. Ordnungswidrigkeit anstatt Straftat

Ausweislich der vorgeschlagenen Ergänzung des § 18 Abs. 1 TierSchG behandelt der Referentenentwurf die rechtswidrige Tötung eines Kükens als Ordnungswidrigkeit. Dies widerspricht eklatant dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

1. Tötung eines Wirbeltieres nach dem Tierschutzgesetz und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. Bei der Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund handelt es sich mithin um eine Straftat.

Das Kükentöten, also die Tötung eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund, das nach aktueller Rechtslage somit eine Straftat darstellt, wird durch die vorgesehene neue Regelung in § 18 TierSchG zur Ordnungswidrigkeit mit der Rechtsfolge einer Geldbuße bis EUR 25.000 herabgestuft. Ein Grund für diese Herabstufung wird in der Begründung des Referentenentwurfs nicht gegeben.

Im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Qualifizierung des Kükentötens als Straftat hat auch das Bundesverwaltungsgericht entschieden:

„Das Töten von Wirbeltieren, also auch von Küken, ohne vernünftigen Grund ist nicht nur unzulässig (§ 1 Satz 2 TierSchG), sondern erfüllt auch einen Straftatbestand (§ 17 Nr. 1 TierSchG).“⁴

Hiergegen verstößt die nun vorgesehene Regelung in § 18 TierSchG, die den eigentlich bestehenden Straftatbestand zu einer Ordnungswidrigkeit degradiert.

Es ist nicht ersichtlich, warum das Leben von männlichen Küken aus Legelien – ca. 45 Millionen Küken jährlich –, das explizit durch die neue Regelung im Tierschutzgesetz geschützt werden soll, sanktionsmäßig nun geringer eingestuft wird als das Leben eines anderen Wirbeltieres. Für diese Differenzierung gibt es keine Rechtfertigung. Sie steht mit dem Tierschutzgesetz nicht im Einklang.

2. Der Schutz des Lebens nach dem Tierschutzgesetz und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Tierschutzgesetz schützt gemäß § 1 Satz 1 TierSchG neben dem Wohlbefinden des Tieres auch sein Leben an sich.⁵

Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten:

„Das Interesse am Schutz der männlichen Küken ist ausgehend von den Wertungen des Tierschutzgesetzes zu gewichten. Das Tierschutzgesetz schützt – wie gezeigt – nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin.“⁶

Das Bundesverwaltungsgericht nimmt mithin für das Leben von Küken im Vergleich zu anderen Wirbeltieren keine Differenzierung im Hinblick auf den Wert des Lebens vor.

⁴ BVerwG, Urte. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 22, vgl. auch BVerwG, Urte. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 31.

⁵ BT-Drs. VI/2559 S. 9 – Entwurf eines Tierschutzgesetzes, Begründung zu § 1 TierSchG.

⁶ BVerwG, Urte. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 24.

Der Referentenentwurf gewichtet jedoch das Leben der männlichen Küken eindeutig geringer als das Leben anderer Wirbeltiere, indem es ihre Tötung ohne vernünftigen Grund lediglich als Ordnungswidrigkeit qualifiziert.

Das Bundesverwaltungsgericht bemängelt in seiner Entscheidung, dass die *„Nutzlosigkeit [der männlichen Küken] für die vom Brutbetrieb verfolgten Zwecke [...] von vornherein [feststehe]“*.⁷

Offenbar sind die Küken nach Ansicht des Gesetzgebers nach wie vor derart nutzlos, dass ihrem Leben eine andere Wertung im Vergleich zu anderen Wirbeltieren zuteilwird. Es wird dem Leben eines männlichen Kükens aus Legelinien angeblich zwar nicht mehr jeglicher Eigenwert abgesprochen, aber doch ein Minderwert zugeschrieben, der eine geringere Sanktionsfähigkeit rechtfertigen soll. Hierfür lässt das Tierschutzrecht jedoch keinen Raum.

IV. Übergangsfrist gemäß § 21 Abs. 7 TierSchG

Die in dem vorgeschlagenen § 21 Abs. 7 TierSchG vorgesehene Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022 für das Verbot, männliche Küken aus Legelinien zu töten, ist zu lang.

Eine Begründung für die Länge der Übergangsfrist gibt das BMEL in seinem Referentenentwurf nicht. Es stellt lediglich fest:

*„Für beide Regelungen wird eine Übergangsfrist vorgesehen, so dass die Regelungen erst nach einem in diesem Gesetzentwurf bestimmten Zeitraum Anwendung finden.“*⁸

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13. Juni 2019 – also vor mehr als einem Jahr – ausgeführt:

*„Ist jedoch **absehbar**, dass **in Kürze** Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger*

⁷ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 25.

⁸ Referentenentwurf, S. 6.

*belasten als die Aufzucht der Tiere, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis für eine Übergangszeit noch auf einem vernünftigen Grund.*⁹

(Hervorhebung durch Verfasserinnen)

Nach Angaben des BMEL ist die Geschlechtsbestimmung im Brutei bereits möglich.¹⁰ Das Unternehmen Seleggt GmbH hat diese Methode nun bis zur Praxistauglichkeit entwickelt. Auch in der Pressekonferenz zur Vorstellung des Referentenentwurfs hat Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner die Marktreife der Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Ei bestätigt.¹¹ Derzeit werden 60.000 Eier mit weiblichen Küken pro Woche nach Anwendung dieses Verfahrens identifiziert.¹² Eine konkrete Stückzahl für einen bestimmten Zeitraum hat das Bundesverwaltungsgericht nicht festgelegt. Voraussetzung für das Wegfallen des vernünftigen Grundes ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass diese Verfahrensweise den Brutbetrieb deutlich weniger belastet als die Aufzucht der männlichen Küken.¹³ Weitere Voraussetzungen sind für ein Verbot des Kükentötens nicht erforderlich. Der vernünftige Grund für das Töten der Küken entfällt also bereits dann, wenn ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei technisch funktioniert und seine Einrichtung im Betrieb möglich und jedenfalls mit deutlich weniger ungedeckten Kosten verbunden ist als die Aufzucht der männlichen Küken.¹⁴

⁹ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Leitsatz, Rn. 10.

¹⁰ BMEL, Ausstieg aus dem Kükentöten, abrufbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierwohl-forschung-in-ovo.html>.

¹¹ Vgl. Video zur Pressekonferenz vom 09.09.2020, abrufbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierwohl-forschung-in-ovo.html>.

¹² BMEL, Ausstieg aus dem Kükentöten, abrufbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierwohl-forschung-in-ovo.html>.

¹³ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Leitsatz, Rn. 10; vgl. hierzu Maisack, NuR 2019, 824, 826.

¹⁴ Maisack, NuR 2019, 824, 827.

Das Bundesverwaltungsgericht ist hierbei nach dem damaligen Stand vor mehr als über einem Jahr davon ausgegangen, dass solche Methoden „*absehbar*“ und „*in Kürze*“ bereitstehen.¹⁵ Dies war unter anderem Voraussetzung dafür, dass ein vernünftiger Grund zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch anzunehmen war. Diese Grundlage für die Annahme des vernünftigen Grundes ist nicht mehr gegeben, wenn derjenige Zeitraum überschritten ist, den das Bundesverwaltungsgericht damals vorausgesetzt hat.¹⁶ Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht keinen bestimmten Zeitraum genannt, für den es den vernünftigen Grund noch als gegeben ansieht. Nach allgemeinem Sprachgebrauch sind die Begriffe „*absehbar*“ und „*in Kürze*“ jedoch so zu verstehen, dass damit nicht erst ein Zeitpunkt in zweieinhalb Jahren gemeint ist. Vielmehr dürfte mit einem absehbar und in Kürze eintretenden Ereignis wohl innerhalb eines Jahres gerechnet werden¹⁷, vor allem vor dem Hintergrund des bereits zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts fortgeschrittenen Standes der Technik im Hinblick auf die Geschlechterbestimmung im Ei. Nach dem Zeitraum, der „*absehbar*“ und „*in Kürze*“ umfasst, darf die Tötung der Eintagsküken nicht länger zugelassen sein. Das Bundesverwaltungsgericht fingiert in seinem Urteil den eigentlich nicht bestehenden vernünftigen Grund nur vor dem Hintergrund der zeitlichen Eingrenzung. Es kann nicht zulasten des Lebens von jährlich 45 Millionen männlichen Küken gehen, wenn die Brütereien ein Verfahren, das zur Verfügung steht, nicht flächendeckend einführen (können).

Selbst im Referentenentwurf heißt es:

„die Brütereien [haben] hinreichend Grund und Zeit gehabt, ihre Betriebsweise umzustellen.“¹⁸

Aber selbst wenn entgegen der Erwartung des Bundesverwaltungsgerichts ein einsatzbereites Verfahren zur Geschlechterbestimmung im Ei nicht „*absehbar*“

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Leitsatz, Rn. 10.

¹⁶ Maisack, NuR 2019, 824, 827.

¹⁷ Maisack, NuR 2019, 824, 827.

¹⁸ Referentenentwurf, S. 6.

und „in Kürze“ zur Verfügung steht, ist der Zeitraum, für den das Bundesverwaltungsgericht einen vernünftigen Grund für das Kükentöten noch bejaht, überschritten.¹⁹ Nach Ablauf dieses Zeitraums ist für das Töten männlicher Küken aus Legehennenlinien kein vernünftiger Grund mehr anzunehmen und die Tötung mithin rechtswidrig gemäß § 1 Satz 2 TierSchG.

Es ist also nicht klar, warum mit der Umsetzung des Verbots noch weitere einviertel Jahre gewartet werden soll.

Im Rahmen von Übergangsfristen ist sich zudem nicht nur an tatsächlichen technischen Gegebenheiten zu orientieren, sondern auch an der Wertigkeit des ethischen Tierschutzes, wie ihn der Gesetzgeber vorschreibt²⁰ und wie er in der Bevölkerung einen immer höheren Stellenwert einnimmt²¹. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des rbb-Verbrauchermagazins SUPER.MARKT haben sich 80 % der Befragten für ein gesetzliches Verbot des Kükentötens ausgesprochen.²² Eine derartige öffentliche Ablehnung erfordert eine kürzere Übergangsfrist als im Referentenentwurf vorgesehen.²³

V. Änderung des Tierschutzgesetzes

Aus Klarstellungsgründen ist eine Ergänzung des Tierschutzgesetzes um das Verbot des Kükentötens zwar eine geeignete Möglichkeit, den Tatbestand zu konkretisieren und ein endgültiges Ende dieser Tierquälerei festzusetzen. Es ist jedoch sicherzustellen und unbedingt zu beachten, dass § 1 Satz 2 TierSchG hierdurch nicht an Wertigkeit verliert.

¹⁹ Maisack, NuR 2019, 824, 827.

²⁰ BT-Drs. VI/2559 S. 9 – Entwurf eines Tierschutzgesetzes, Begründung zu § 1 TierSchG, Vorblatt, S. 9, 11.

²¹ Betz, Entwicklungen & Trends 2018 – Die Gesellschaft will mehr Tierwohl – und die Politik? in: Der kritische Agrarbericht 2019, 241, 252.

²² Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb), Mehrheit der Deutschen für Verbot des Kükentötens, 14.04.2019, abrufbar unter <https://www.presseportal.de/pm/51580/4245214>.

²³ Ciftci, Übergangsfristen bei Gesetzes- und Ordnungsänderungen, S. 190 f.

Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden:

„Durch das Töten wird den Küken ein Schaden im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG zugefügt. Das Tierschutzgesetz schützt nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin (...).

Das Töten von Wirbeltieren, also auch von Küken, ohne vernünftigen Grund ist nicht nur unzulässig (§ 1 Satz 2 TierSchG), sondern erfüllt auch einen Straftatbestand (§ 17 Nr. 1 TierSchG). Wenn das wirtschaftliche Interesse an auf hohe Legeleistung gezüchteten Hennen kein vernünftiger Grund für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien ist, dürfen sie in Deutschland in keinem Brutbetrieb getötet werden. (...)

Im Lichte des in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz beruht das Töten der männlichen Küken nach heutigen Wertvorstellungen für sich genommen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG“.²⁴

Mit Wegfallen des vom Bundesverwaltungsgericht noch übergangsweise angenommenen vernünftigen Grundes ist das Kükentöten bereits gemäß § 1 Satz 2 TierSchG verboten und gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG als Straftat unter Strafe gestellt. Streng genommen ist eine zusätzliche Regelung des Kükentötens in § 4c TierSchG also nicht erforderlich.

Der Referentenentwurf äußert sich im Zusammenhang mit der Frage nach Alternativen zu der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung wie folgt:

²⁴ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 16, 22, 26.

„Durch einen Verzicht auf die vorgeschlagenen Regelungen oder eine bloß feststellende Regelung, dass kein vernünftiger Grund für das Töten von Küken und die Herbeiführung des Todes von Hühnerembryonen gegeben ist, würde das Ziel, das Töten der Küken bzw. die Herbeiführung des Todes von Hühnerembryonen zu unterbinden und wirksam vollziehen zu können, nicht erreicht.“²⁵

Der Referentenentwurf spricht hier das Problem der Mängel im Vollzug des Tierschutzgesetzes an und versucht möglicherweise, in diesem Zusammenhang bestehende Unzulänglichkeiten durch ein explizites Verbot zu lösen. Dies darf jedoch nicht zum Regelfall werden, wonach jedes Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund im Einzelfall gesondert geregelt werden müsste. Vielmehr ist der Vollzug des Tierschutzgesetzes nachzuhalten und sicherzustellen.

Zudem darf durch eine explizite Normierung des Kükentötungsverbots nicht die Degradierung einer Straftat zu einer Ordnungswidrigkeit vorgenommen werden (siehe hierzu oben unter III.)

VI. Verbot des Eingriffs nach dem siebten Bebrütungstag

Zu begrüßen ist die Regelung in dem vorgeschlagenen § 4c Satz 1 Nr. 2 TierSchG, wonach es verboten ist, ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe an einem Hühnerembryo vorzunehmen, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben.

Hintergrund dieser Regelung ist laut des Referentenentwurfs, dass Hühnerembryonen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen bereits ab dem siebten Bebrütungstag Schmerz empfinden.²⁶

²⁵ Referentenentwurf, S. 6.

²⁶ Referentenentwurf, S. 6.

Hierdurch wird der Schutz des ungeborenen Tieres deutlich gestärkt.²⁷ Der Gesetzgeber erkennt, dass der Schutz des Staatsziels Tierschutz aus Art. 20a GG bereits vor dem Schlupf des Kükens gilt und insbesondere die Empfindungsfähigkeit maßgeblich ist.²⁸ Da das Tier an sich aber erst mit der Geburt bzw. dem Schlüpfen als solches anerkannt ist,²⁹ ist hier eine gesonderte Regelung zum Schutz der noch nicht geschlüpften Küken notwendig.

VII. Zur Wirtschaftlichkeit laut Gesetzesbegründung

Zur Wirtschaftlichkeit der Geschlechterbestimmung führt der Referentenentwurf wie folgt aus:

*„Indem das Geschlecht der sich entwickelnden Küken noch im Ei bestimmt wird, ist es möglich, das Schlüpfen eines männlichen Kükens zu verhindern. [...] Je früher die Geschlechtsbestimmung im Ei erfolgt, desto größer ist die Kosteneinsparung der Brütereien. **Durch das Aussortieren der Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, werden folglich Brutkapazitäten frei.** Durch die Geschlechtsbestimmung kann eine Brüterei daher den Energieaufwand je erzeugtem Küken verringern und die Anzahl der jährlich erzeugten Gebrauchslegeküken steigern. Des Weiteren entfallen Kosten für die Bestimmung des Geschlechts der lebenden Küken und deren Tötung.“³⁰*

(Hervorhebung durch Verfasserinnen)

Den Brütereien wird hiermit in Aussicht gestellt, dass sie mehr Eier ausbrüten können als bisher, da Brutkapazitäten durch die Geschlechterbestimmung im Ei und durch die Aussortierung der männlichen Embryos frei würden. Hierbei

²⁷ Zum Schutz ungeborenen Lebens, siehe ausführlich Felde/Plodowski, NuR 2020, 300.

²⁸ Referentenentwurf, S. 9; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 13.

²⁹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, § 1 TierSchG, Rn. 11; Felde/Plodowski, NuR 2020, 300, 307, 309.

³⁰ Referentenentwurf S. 8.

wurde offensichtlich nur der Aspekt der Wirtschaftlichkeit fokussiert. Der Gesetzgeber hat hierbei womöglich nicht bedacht, dass mehr Eier mehr Legehennen bedeuten. Anstatt mehr Legehennen zu züchten, ist aus Tierschutzsicht zu wünschen, dass das Gegenteil eintreten wird und die Massentierhaltung, die ohnehin von Tag zu Tag weniger Ansehen in der deutschen Gesellschaft erfährt, baldmöglichst ein Ende findet. Das Verbot des Kükentötens darf nicht dazu führen, dass mehr Hennen das Dasein einer Legehenne fristen müssen. Die einseitige Zucht von Hennen auf Legeleistung ist schlicht abzulehnen.³¹

Auch das Bundesverwaltungsgericht äußert deutliche Kritik an dieser einseitigen Zucht:

„Dass Küken aus Lege- und aus Zweinutzungslinien für die Mast erheblich schlechter geeignet sind als Küken aus Mastlinien, ist Folge einer vorwiegend am Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Zucht und einer hierauf aufbauenden Produktionsweise; beide haben sich in den letzten Jahrzehnten unter Zurückstellung tierschutzrechtlicher Bedenken etabliert.“³²

Unter natürlichen und nicht gezüchteten Umständen würde ein Huhn im Jahr fünf bis zwanzig Eier legen – zur natürlichen Fortpflanzung.³³ Die angezüchtete durchschnittliche Legeleistung einer Legehenne von ca. 300 Eiern pro Jahr ist die Ursache unter anderem für Eileiterentzündungen und Osteoporose. Daher erleiden im Durchschnitt 53% der Legehennen während einer Legeperiode mindestens einen Knochenbruch.³⁴ Es darf nicht Folge der Änderung des Tierschutzgesetzes sein, dass mehr Hennen unter dieser Qualzucht leiden müssen.

³¹ Vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, § 11b TierSchG, Rn. 30; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 3, 9 f.

³² BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 26.

³³ Peta, Das große Leiden der Hennen für Eier, Februar 2018, <https://www.peta.de/das-grosse-leiden-der-hennen-fuer-eier>; Rettet das Huhn e.V., Hintergründe der Eierproduktion, <https://www.rettet-das-huhn.de/der-verein/botschaften-und-ziele/hintergr%C3%BCnde-der-eierproduktion/>.

³⁴ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Gutachten Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, März 2015, S. 105.

VIII. Ergebnis

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass das BMEL sich mit dem Verbot des Kükentötens befasst und dieses nach seinen Angaben vorantreiben will, da die Branche die bislang zur Verfügung stehenden Methoden nicht den Erwartungen entsprechend nutze. Die Regelung über das Verbot eines Eingriffs nach dem siebtem Bebrütungstag ist zu befürworten.

Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass das Kükentöten lediglich als Ordnungswidrigkeit behandelt werden soll und dass der vernünftige Grund für das Töten von 45 Millionen männlicher Küken pro Jahr trotz geeigneter Alternativen per Gesetz nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 aufrechterhalten werden soll.

Linda Gregori
Mitglied des Vorstandes

Jeannine Boatright
Mitglied der DJGT



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



bmt

bund gegen missbrauch der tiere e.v.



Menschen für Tierrechte
Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.



BÜNDNIS FÜR TIERSCHUTZPOLITIK
GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES SECHSTEN GESETZES ZUR
ÄNDERUNG DES TIERSCHUTZGESETZES (TIERSCHGÄNDG 6)

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6) soll das Töten von männlichen Küken sowie von schmerzempfindlichen Hühnerembryonen ab dem siebten Bruttag verboten werden. Hierbei sieht der Gesetzentwurf vor, das Töten männlicher geschlüpfter Küken ab dem 01. Januar 2022 zu verbieten und nach weiteren zwei Jahren ebenso das Töten der Embryonen im Ei nach dem siebten Bebrütungstag. Das Bündnis für Tierschutzpolitik begrüßt grundsätzlich die Bemühungen des BMEL, das jahrzehntelang allein aus wirtschaftlichen Gründen praktizierte routinemäßige Töten von männlichen Küken der Legelinie gesetzlich zu verbieten.

Die unterzeichnenden Organisationen weisen seit Jahren auf den fatalen Missstand des Kükentötens hin. Die grundsätzliche Gesetzeswidrigkeit dieser Praxis wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juni 2019 (Aktenzeichen: BVerwG 3 C 29.16) noch einmal hervorgehoben. Auch wenn eine vorübergehende Legitimation durch das Gericht verkündet wurde, bestätigte es, dass das Leben der männlichen Küken schwerer wiegt als wirtschaftliche Interessen.

Der vorliegende Entwurf setzt nun auf die technische Lösung der Geschlechtererkennung im Ei, die er als einzige Alternative zur bisherigen Praxis in den Blick nimmt. Auf diese Weise wird jedoch das höchst problematische System der Hochleistungszucht mit getrennten Linien im Legehennen- und Masthuhnbereich zementiert.

Dabei steht eine im Sinne des im Grundgesetz verankerten Staatsziels Tierschutz vertretbare Alternative mit dem Zweinutzungshuhn schon längst zur Verfügung. Das

Bündnis für Tierschutzpolitik fordert daher eine grundlegende Neuausrichtung der Geflügelwirtschaft und umfassende Anstrengungen zur Förderung der tierschutzkonformen Zweinutzungshuhn-Lösung, da sich diese Zuchtlinien sowohl zur Mast als auch zum Eierlegen eignen.

Als Übergangslösung bis zur Etablierung der Zweinutzungslinien befürworten wir zudem die Aufzucht der Bruderhähne der Legehennen.

ERKLÄRUNG

Seit Jahrzehnten haben Politik und Branche zugelassen, dass das Töten von männlichen Eintagsküken zum „Normalzustand“ in Deutschland werden konnte. Dass dies jetzt verboten werden soll, ist ein längst überfälliger Schritt. Die mit Verweis auf die richterliche Vorgabe, im Legehennen-Bereich tierschutzwidrige Praktiken abzustellen, begründete Alternative der Geschlechtsbestimmung im Ei löst jedoch nicht die massiven Probleme der Hochleistungszucht. Jedes Jahr werden in Deutschland rund 45 Millionen Legehennen der Hochleistungslinien ausgebrütet. Mit dieser Zucht gehen diverse Krankheiten einher, die im höchsten Maße tierschutzrelevant sind. So leidet ein Großteil der Legehennen an Osteoporose, Knochenbrüchen, Brustbeinveränderungen und Erkrankungen des Legeapparates. Bei der davon getrennten Zuchtlinie der Masthühner treten durch das schnelle Wachstum und das enorme Gewicht der Tiere regelmäßig Beinschwäche, Herz-Kreislaufkrankungen und in Kombination mit unzureichenden Haltungsbedingungen Fußballen- und Fersenhöckerentzündungen auf.

Deswegen spricht sich das Bündnis für Tierschutzpolitik grundlegend gegen die Methode der Geschlechtsbestimmung im Ei und eine Fortführung des derzeitigen Systems der Hochleistungszucht aus.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene vorübergehende Legitimierung der Geschlechtsbestimmung im Ei nach dem siebten Bruttag ist darüber hinaus in keinem Fall zu rechtfertigen. Wie aus dem Sachstands-Bericht *Zum Schmerzempfinden von Hühnerembryonen* des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD 8 - 3000 - 030/17, 2017) hervorgeht, kann ein Schmerzempfinden des Hühnerembryos im Ei ab dem 7. Bruttag nicht ausgeschlossen werden.

Im Sinne des Tierschutzes ist eine Übergangslösung mit einer artgemäßen Aufzucht der Bruderhähne bis zur Etablierung des Zweinutzungshuhns eine bessere Alternative.

Im Tierschutzgesetz heißt es in § 1 Satz 2: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Daher sind auch weibliche

Küken der Legelinie und Küken anderer Zuchtlinien, welche mitunter aus ökonomischen Gründen wie Fehlkalkulationen getötet werden, in das hier geplante Gesetz einzubeziehen und durch dieses zu schützen. Das betrifft im vorliegenden Gesetzentwurf den § 4c Satz 1 Nummer 1, der dahingehend angepasst werden sollte, dass keine Küken und Hühnerembryonen – unabhängig von Geschlecht und Zuchtlinie – getötet werden dürfen. Folglich muss § 4c Satz 1 Nummer 2 gestrichen werden.

Maßnahmen zur Erhöhung des Tierschutzes im landwirtschaftlichen Bereich können indes nur wirksam sein, wenn ausgeschlossen wird, dass diese durch Importe unterlaufen werden. Daher sind entsprechende Schritte notwendig, die den Bezug von weiblichen Legeküken aus dem Ausland untersagen, sofern dort weiterhin die männlichen Küken der Legelinie getötet werden. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der unter höheren Tierschutzvorgaben produzierenden deutschen landwirtschaftlichen Betriebe ist zudem ein Hinwirken auf ein Verbot des Kükentötens und die Etablierung der Zweinutzungshuhnrasen auf EU-Ebene unerlässlich.

Zudem ist es wichtig, dass die Etablierung des Zweinutzungshuhns in Deutschland durch das Bundeslandwirtschaftsministerium großzügig gefördert und durch höhere Preise auf Eier und Hühnerfleisch entsprechend entlohnt wird. Die aus der Nutzung von Zweinutzungshühnern geringere Produktionsmenge von Eiern und Fleisch muss durch eine konsequente und umfassende Förderung von pflanzlichen Alternativen unterstützt werden. Dafür sind Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen notwendig, die die Menschen zu einem bewussten und verantwortungsvollen Konsum tierischer Lebensmittel anregen. Das entspricht auch den Forderungen des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE). Dieser empfiehlt ein Programm zur Reduktion des Konsums tierischer Produkte unter dem Motto „weniger und besser“ aufzulegen. Der WBAE weist nachdrücklich darauf hin, dass „ohne politische Unterstützung [...] ein solcher Rückgang in absehbarer Zeit nicht zu erwarten [ist].“

Das Bündnis für Tierschutzpolitik fordert daher

- die Etablierung des Zweinutzungshuhns in Deutschland und auf EU-Ebene,
- die Aufzucht der Bruderhähne als Übergangslösung bis zur flächendeckenden Etablierung des Zweinutzungshuhns,
- eine generelle Abkehr vom Weg der Geschlechtsbestimmung im Ei und stattdessen Bekämpfung der systembedingten Ursachen des Kükentötens,

- Maßnahmen zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen landwirtschaftlichen Betriebe durch eine Erhöhung der Tierschutzstandards auf EU-Ebene sowie
- Maßnahmen zur Reduktion des Konsums von Ei- und Hühnerfleischprodukten sowie Förderung von nicht tierischen Alternativen.

Für einen fachlichen Austausch und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

DVG e.V. · Friedrichstraße 17 · D-35392 Gießen

Dr. Katharina Kluge
Referat 321 – Tierschutz
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

↳ **Anschrift:**

Friedrichstraße 17
D-35392 Gießen

Kontakt:

Telefon: +49 (0) 6 41 / 2 44 66
Telefax: +49 (0) 6 41 / 2 53 75
E-Mail: info@divg.de
Internet: www.dvg.de

Präsident:

Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Kramer

Vizepräsident / Schatzmeister:

Prof. Dr. Arwid Dauschies

Bankverbindung:

Volksbank Mittelhessen eG
IBAN:
DE 08 5139 0000 0006 9549 28
BIC:
VBMHDE5F

Gießen, 09.10.2020

**Stellungnahme der Fachgruppe „Tierschutz“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) e.V. zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6)
(hier: Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien)**

Sehr geehrte Frau Dr. Kluge,
sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 16. September 2020 baten Sie die Verbände um eine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6). Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach.

Hintergrund des Gesetzesentwurfes ist, dass das Töten männlicher Küken und schmerzempfindlicher Hühnerembryonen im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium verboten werden soll. Damit wird das Töten männlicher Küken aus Zuchtlinien, die auf Legeleistung ausgerichtet sind, nach dem 31. Dezember 2021 beendet. Nach dem 31. Dezember 2023 wird auch das Töten von Hühnerembryonen im Ei nach dem 6. Bebrütungstag nicht mehr erlaubt sein.

Die Fachgruppe „Tierschutz“ der DVG (e.V.) begrüßt ausdrücklich den vorgelegten Gesetzesentwurf. Jedoch möchten wir folgende Punkte bezüglich des Entwurfes anmerken:

§ 4c

Es ist verboten,

1. männliche Küken der Gattung Haushuhn, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, zu töten,

1. Bei dem Haushuhn (*Gallus gallus domesticus*) handelt es sich um eine (domestizierte) Unterart des Bankivahuhns (*Gallus gallus*) und nicht um eine Gattung im zoologischen Sinne. Haushühner gehören zur Gattung der Kammhühner (*Gallus*)

2. Paragraph 4c bezieht sich explizit auf männliche Küken, *die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind*. Somit sind z.B. männliche Embryonen bzw. Eintagsküken z.B. sog. Zweinutzungsrasen vom Tötungsverbot ausgeschlossen. Jedoch gibt es keinen vernünftigen und wissenschaftlich basierten Grund anzunehmen, dass sich das Schmerzempfinden von Hühnerembryonen aus Zuchtlinien, die nicht auf Legeleistung ausgerichtet sind, anders entwickelt als bei Zuchtlinien, die auf Legeleistung ausgerichtet sind. Daher ist aus Gründen des Tierschutzes nicht nur das Töten von Hühnerembryonen und Eintagsküken von Zuchtlinien, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, sondern grundsätzlich das Töten von Hühnerembryonen und Eintagsküken abzulehnen.
3. Zudem besteht aus oben genanntem Grund die Gefahr, dass, um Hühnerembryonen und Eintagsküken von dem Tötungsverbot auszuschließen, vermehrt Zweinutzungsrasen in Zukunft gezüchtet werden. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, bedeutet aber auch, dass männliche Eintagsküken und Hühnerembryonen dieser Rassen weiterhin getötet werden könnten.

Daher empfehlen wir, den § 4c wie folgt zu ändern:

Es ist verboten,

1. männliche Küken der Unterart Haushuhn (Gallus gallus domesticus), zu töten,

Zudem möchten wir zu der Begründung des Gesetzesentwurfs in A, 1. Absatz (Zeile 8: *Weiterhin wird ihr Fleisch auch nicht als Geflügelfleisch angeboten, dafür ist es im Gegensatz zu dem Fleisch spezialisierter Mastrassen zu mager.*) anmerken, dass nicht das Fleisch zu mager ist, sondern die Tiere sind zu mager, da sie nicht genug Fleisch ansetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anna-Caroline Wöhr
Leiterin der Fachgruppe „Tierschutz“ DVG e.V.

NEULAND e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung



NEULAND e.V. • Kaiserin-Augusta-Allee 5 • 10553 Berlin • Telefon 030 / 25 7997 84

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Per Mail

Gemeinsame Stellungnahme von NEULAND e.V., BUND und ABL zum Referentenentwurf des BMEL zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 8.9.2020

Berlin, den 14.10.2020.

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich begrüßen der NEULAND e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.(ABL) den Referentenentwurf des BMEL und schließen sich der Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes vom 6.10.20 an.

Ergänzend möchten wir noch folgende Punkte hervorheben:

1. Die Umstellung auf Zweinutzungshühner kann viel schneller, ohne lange Übergangsfristen, erfolgen. Schon jetzt sind folgende Zweinutzungshühner in Deutschland verfügbar:
 - Lohmann Dual von Lohmann Tierzucht. Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat dazu ausführliche Forschung durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Lohmann Dual praxistauglich ist und eine Kostensteigerung von nicht mehr wie 3 – 6 ct pro Ei mit sich bringen würde.
 - Coffee/Cream von der Ökologischen Tierzucht (ÖTZ)
 - Bresse Gauloise, ÖTZ
 - Les Bleues von Hetzenecker
 - Triesdorfer Landhuhn von BZ Triesdorf
 - Tetra H von Tetra,
 - Super Harco von Tetra
 - Sasso von Hendrix
 - Daneben gibt es noch 22 traditionelle Landrassen, die züchterisch bearbeitet werden könnten.
2. Mit der Substitution der Legehybriden durch Zweinutzungshühner können ca. 20 % der Hähnchenfleischnachfrage durch die männlichen Zweinutzungshühner ersetzt werden.
3. Um ein Abwandern der Eierproduktion in EU-Nachbarländer zu vermeiden ist eine verbindliche Kennzeichnung für Zweinutzungshühner einzuführen und sollte mit dem Lebensmitteleinzelhandel eine Branchenvereinbarung abgeschlossen werden.
4. Der Umstellungsprozess zum Zweinutzungshuhn sollte in die Nutztierhaltungsstrategie des BMEL aufgenommen werden und mit entsprechenden Förderinstrumenten versehen werden.

Für die unterzeichnenden Verbände:

NEULAND e.V. gez. Prof. Hubert Weiger; BUND, gez. Olaf Bandt; ABL, gez. Martin Schulz

Trägerschaft:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Vorsitzender:

Prof. Dr. Hubert Weiger
Stellvertretender Vorsitzender:
Thomas Schröder

Sparkasse Bonn

IBAN: DE98 3705 0198 0000 3500 82
BIC: COLSDE 33



TVT- Bramscher Allee 5, D-49565 Bramsche

Nur per E-Mail

Referat 321 Tierschutz
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Herr Dr. Andreas Franzky
Vorsitzender
Im Sande 12
21388 Rolfsen

Franzky@tierschutz-tvt.de

06.10.2020

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
(TierSchGÄndG 6) vom 08.09.2020
Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Die Entwicklungen der Geflügelwirtschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten zum Einsatz spezialisierter Hybriden für die Eier- und Fleischproduktion geführt. Während bei den Mastlinien beide Geschlechter genutzt werden, eignen sich die männlichen Tiere der Legelinien nicht für eine wirtschaftliche Mast und werden daher üblicherweise aus wirtschaftlichen Gründen am ersten Lebenstag in den Brütereien getötet.

Neben zunehmenden ethischen Bedenken wurde auch juristisch hinterfragt, ob das Töten männlicher Eintagsküken durch einen vernünftigen Grund im Sinne von § 1 S. 2 des Tierschutzgesetzes gerechtfertigt sei. Das Bundesverwaltungsgericht stellte hierzu im Juni 2019 fest, dass dies nicht der Fall sei. Laut Bundesverwaltungsgericht besteht aber noch ein vernünftiger Grund zum Töten männlicher Küken, wenn absehbar ist, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb weniger belasten als die Aufzucht der Tiere.

Solche Alternativen, insbesondere Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei, deren Entwicklung mit öffentlichen Forschungsmitteln gefördert wurde, stehen mittlerweile in praxisreifer Form zur Verfügung. Daher soll nun mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6) das Töten männlicher Eintagsküken ab dem 01.01.2022 flächendeckend verboten werden. Der Entwurf sieht zudem ein Verbot der Tötung schmerzempfindungsfähiger Hühnerembryonen ab dem sechsten Bebrütungstag ab dem 01.01.2024 vor.

Adresse:
Geschäftsstelle
Bramscher Allee 5
D-49565 Bramsche

Telefon: 0 54 68 – 92 51 56
Telefax: 0 54 68 – 92 51 57
E-Mail: info@tierschutz-tvt.de
www.tierschutz-tvt.de

Vorstand:
Dr. A. Franzky
Prof. Dr. T. Blaha
Dr. S. Heesen

Bankverbindung
IBAN: DE60 2655 1540 0023 4348 06
BIC: NOLADE21BEB
Kreissparkasse Bersenbrück



Die TVT begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Bundesregierung den Schutz von männlichen Küken der Legelinien zu verbessern, indem nun die Praxis des systematischen Tötens dieser Tiere per Gesetz mit verbindlichen Übergangsfristen verboten wird.

Es ist positiv hervorzuheben, dass bereits ab dem 01.01.2022 kein männliches Küken mehr getötet werden darf. Allerdings wäre bereits zu einem früheren Termin eine verbindliche Reduktion der Anzahl getöteter Eintagsküken möglich, wie in der Stellungnahme der TVT zur Tötung männlichen Eintagsküken vom 04.07.2019 gefordert.

Die TVT empfahl hier schon ab dem 01.01.2021 die Anzahl getöteter Tiere auf max. 2/3 der männlichen Eintagsküken (bezogen auf die Anzahl geschlüpfter weiblicher Tiere bei einem Geschlechterverhältnis von 1:1) zu beschränken. Angesichts der derzeit in Deutschland bereits eingesetzten Techniken der Geschlechtsbestimmung im Ei, sowie der Initiativen zur Aufzucht der männlichen Tiere und der Haltung von Zweinutzungshühnern, erscheint diese Forderung zumutbar und in der Praxis umsetzbar.

Die TVT erachtet darüber hinaus Satz 1, Nummer 2 des § 4c als wichtig und zielführend. Durch das Verbot des Tötens von Hühnerembryonen in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, in dem von einer Schmerzempfindungsfähigkeit auszugehen ist, wird verhindert, dass das Problem des Kükentötens zu einem vorgelagerten Problem des Tötens schmerzempfindungsfähiger Hühnerembryonen wird. Somit wird garantiert, dass kurzfristig nur Techniken zulässig sind, die eine Bestimmung des Geschlechts im Ei in einem frühen Entwicklungsstadium ermöglichen, und so tatsächlich zum Schutz der männlichen Küken beitragen.

In Anlehnung an unsere Stellungnahme vom 04.07.2019 weisen wir erneut darauf hin, dass mit dem Ausstieg aus dem Kükentöten eine Überdenkung der Zucht- und Haltungskonzepte von Hühnern in Deutschland einhergehen muss. Die einseitige Zucht auf extreme Lege- oder Mastleistung kann zu tierschutzrelevanten Problemen bei der Haltung dieser Tiere führen, etwa einer eingeschränkten Lauffähigkeit bei hohen täglichen Zunahmen. Daher sollten alternative Konzepte, wie die Haltung von Zweinutzungshühnern weiterhin optimiert und besonders hinsichtlich ihrer ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Franzky
- Vorsitzender der TVT -



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines „Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6), Stand: 08.09.2020

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes nimmt der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. (ZDG) wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Die deutsche Geflügelwirtschaft unterstützt einen schnellstmöglichen Ausstieg aus dem Hahnenkükentöten. Die Bundesregierung beschreitet mit der Änderung des Tierschutzgesetzes losgelöst eines europäisch harmonisierten Vorgehens einen nationalen Alleingang zur Beendigung des Tötens der Hahnenküken am ersten Lebenstag. Aus der grundsätzlichen Überzeugung für ein gemeinsames Europa und demzufolge dem klaren Bekenntnis für EU-weit einheitliche Bestimmungen unterstützt der ZDG mit allem Nachdruck die Initiative der Bundesregierung für ein Verbot des Kükentötens auf EU-Ebene. Mit den deutsch-französischen Agrarkonsultationen im Januar 2020 wurde hierfür auf Ministerebene eine gute Grundlage geschaffen.

Bis zur Schaffung eines EU-weit harmonisierten Rechtsrahmens sollten privatwirtschaftliche Wege mit freiwilligen Vereinbarungen von Wirtschaft und Handel als zielführendem Lösungsansatz beschritten werden, um dem gesellschaftspolitischen Konsens in der Bundesrepublik Deutschland zur Beendigung des Kükentötens angemessen Rechnung zu tragen. Leider hat Bundesministerin Klöckner die von Lebensmitteleinzelhandel und Geflügelwirtschaft ausgearbeitete und bereits im Mai 2020 vorgelegte „Branchenvereinbarung zum Ausstieg aus dem Töten von Hahnenküken“ nicht abschließend unterstützt. Anders als ein Gesetz, das lediglich die Praxis des Kükentötens in deutschen Brütereien regeln kann, behandelt diese ambitionierte Branchenvereinbarung unmittelbar das Angebot von Eiern aus kükentötenfreien Lieferketten im deutschen Lebensmitteleinzelhandel und perspektivisch auch im Bereich der Gastronomie. Lebensmitteleinzelhandel und Geflügelwirtschaft wollen auch unter dem Eindruck der Gesetzesinitiative die Gespräche für eine Branchenvereinbarung fortsetzen.



In Deutschland werden jährlich rund 32 Mio. weibliche Legehennenküken ausgebrütet. Um aber den Bedarf an Konsumeiern in Deutschland zu decken, werden rund 75 Mio. Legehennen benötigt, von denen nur etwa zwei Drittel in Deutschland gehalten werden. Das Gesetz greift an dieser Stelle, anders als eine Branchenvereinbarung, viel zu kurz, wenn es darum geht, Einfluss auf das Verbraucherangebot von Eiern aus kükentötenfreien Lieferketten zu nehmen.

Mit einem nationalen Verbot wird verstärkt ein Anreiz für Brütereien geschaffen, ihr Brutgeschäft in das benachbarte Ausland zu verlagern, wenngleich diese Entwicklung nur für große und heute bereits europäisch-global agierende Unternehmen gilt. In aller Härte trifft das vorgesehene nationale Gesetz die vielen kleineren Brütereien in Deutschland, die bedingt durch die höheren Erzeugungskosten der Küken und Junghennen nicht mehr in der Lage sein werden, eine wirtschaftlich tragfähige Geschäftstätigkeit auszuüben. Der ZDG bemängelt, dass es bislang keine Folgenabschätzung des BMEL zu dieser Frage der Auswirkungen auf die deutschen Brütereien im Kontext eines nationalen Gesetzes zum Verbot des Kükentötens gibt.

Der Ausstieg aus der Praxis des Kükentötens muss praktisch leistbar und ökonomisch vertretbar erfolgen. Seitens des BMEL wird nicht angemessen gewürdigt, dass es neben der Vermarktung von Schaleneiern an Endverbraucher den relevanten Vermarktungsweg von Eiern zur Herstellung von Eiprodukten gibt. Tatsache ist, dass die Eierzeugung im Rahmen einer kükentötenfreien Lieferkette Mehrkosten verursacht, egal welche Verfahren der Geschlechtsbestimmung zur Anwendung kommen oder ob eine Bruderhahnaufzucht erfolgt. Diese Mehrkosten müssen durch einen höheren Eierpreis vergütet werden.

Es wird einen signifikanten Anstieg der Verbraucherpreise bei Eiern aus kükentötenfreien Lieferketten geben, woraus die Befürchtung abzuleiten ist, dass die Verbraucher*innen nur selektiv diese höherpreisigen Eier kaufen werden. Erst sukzessive wird sich einhergehend mit einem zunehmend breiteren Angebot eine Nachfrage nach Eiern aus kükentötenfreien Lieferketten einstellen. In dieser schwierigen Phase der Marktentwicklung und Umstellung befürchten die Eierzeuger erhebliche Kostenbelastungen, die von den Abnehmern der Eier nicht angemessen ausgeglichen werden.

Ferner dürfte die notwendige Mehrkostenvergütung nur im Bereich der Schaleneiervermarktung machbar sein. Bei einem internationalen Beschaffungsmarkt für die Eiprodukteindustrie gibt es keine Debatte um kükentötenfreie Lieferketten. Demzufolge hat bei der Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln mit Eiern als



Zutat der niedrige Einkaufspreis absoluten Vorrang. Die Bundesregierung wird aufgefordert, diesem Aspekt der Qualitätsmerkmale von Eiern als Zutat auch im Hinblick auf die Forderung nach kükentötenfreien Lieferketten deutlich mehr Beachtung zu schenken.

Zu § 4c, Satz 1 Nr. 1

Grundsätzlich teilt der ZDG die Vorgehensweise, dass das Töten von Hahnenküken ab Januar 2022 nur dann umgesetzt werden kann, wenn mindestens bis Ende Dezember 2023 zunächst alle bis dato zur Verfügung stehenden Verfahren der In-Ovo-Geschlechtsbestimmung gleichberechtigt Anwendung finden dürfen.

Unabhängig davon sollten im Tierschutzgesetz zwingend Ausnahmemöglichkeiten von einem Verbot des Tötens von Hahnenküken aufgezeigt werden. Konkret muss das Töten von Hahnenküken zu deren nachweislicher Vermarktung als Futterküken möglich bleiben, um hier die bestehende Nachfrage am Markt weiterhin bedienen zu können. Dies wäre insbesondere eine Option zum Erhalt von kleineren Brütereien, für die die Verfahren der In-Ovo-Geschlechtsbestimmung aufgrund der hohen Investitionskosten nicht in Betracht kommen werden.

Zu § 4c, Satz 1 Nr. 2

Die vorgesehene Regelung mit dem Verbot von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung vor dem 7. Bebrütungstag ab dem 1. Januar 2024 bedeutet den Ausschluss sowohl der Hyperspektralanalyse am 13. Bebrütungstag wie aber eben auch der hormonellen Bestimmungsmethode am 8./9. Bebrütungstag. Aus Sicht der Geflügelwirtschaft beabsichtigt der Gesetzgeber eine viel zu weitreichende Regelung, die nicht hinreichend faktenbasiert ist und die Machbarkeit des Ausstiegs aus der Praxis des Kükentötens massiv in Frage stellt.

Die Entwicklung der hormonellen Bestimmung wie auch der spektroskopischen Methodik wurde mit Steuergeldern in Millionenhöhe finanziert. Sowohl die hormonelle Bestimmungsmethode als auch die Hyperspektralanalyse sind praxisreif und ohne diese beiden Verfahrensanwendungen wird sich der Ausstieg aus dem Kükentöten nicht umsetzen lassen.

Es ist falsch und nicht vertretbar, im Gesetz auf die Erwartung abzustellen, dass die Geschlechtsbestimmung ab dem 1. Januar 2024 bereits ausschließlich vor dem 7. Bebrütungstag erfolgen kann. Hierzu bedarf es weiterer Forschung und Entwicklung, die im Gange ist und die nicht durch dieses Gesetz ausgehebelt



werden darf. Gleiches gilt für die ganz erheblichen Investitionen, die zum Aufbau der Geschlechtsbestimmung in der Praxis erbracht wurden.

In der Begründung zum Gesetz wird das Schmerzempfinden des Embryos angeführt. Der ZDG steht insoweit in völliger Übereinstimmung mit der Bundesregierung, dass eine Beendigung des Brutvorgangs zu einem Zeitpunkt zu erfolgen hat, an dem ein Schmerzempfinden ausgeschlossen werden kann.

Gerade weil hier die weltweiten Erkenntnisse wissenschaftlicher Projekte hinsichtlich des embryonalen Schmerzempfindens stark schwanken, stellt sich die Frage ob man überhaupt bereits jetzt einen fixen Tag vorschreiben sollte. Der ZDG erachtet es als weitaus zielführender, die Anwendbarkeit aller Verfahren der Geschlechtsbestimmung mit Befristung bis mindestens zum 31. Dezember 2023 zu ermöglichen, um erst dann zum 1. Januar 2024 auf Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse einen verbindlichen Ausstiegszeitpunkt für neue und verbesserte Verfahren vorzuschreiben. Die dafür dann notwendige Anpassung des Tierschutzgesetzes wäre in einem einfachen und kurzen Artikelgesetz umsetzbar. Die jetzt einsetzbaren Bestimmungsmethoden müssen solange anwendbar bleiben, bis praktikable und ökonomisch vertretbare Lösungen zur Verfügung stehen. Hieran wird weiter mit Hochdruck gearbeitet. Die wissenschaftlichen Arbeiten in diesem Bereich sind zuletzt noch einmal deutlich intensiviert worden.

Es zeichnet sich ab, dass neben den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung die Bruderhahnaufzucht eine relevante Alternative zum Töten der Hahnenküken darstellt. Wenngleich die Bruderhahnaufzucht in ihrer Tragweite jedoch nur eine begrenzte Alternative darstellt, mit der in Kombination mit allen Verfahren der In-ovo-Geschlechtsbestimmung eine Machbarkeit zum Ausstieg aus der Praxis des Kükentötens gegeben ist.

Dem Neubau, aber auch dem Umbau und der Umnutzung von bestehenden Ställen steht in vielen Fällen das Baurecht, aber auch das Immissionsschutzrecht bei der Ausweitung der Bruderhahnaufzucht entgegen. Diese Zielkonflikte gilt es zügig aufzulösen. Grundsätzlich wirkt sich die schlechtere Futtermittelverwertung in Verbindung mit der längeren Mastdauer und der geringeren Mastleistung der Hahnenküken negativ auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz aus.

Kostendeckende Erlöse sind in der Bruderhahnaufzucht nicht zu erzielen, so dass auch bei der Bruderhahnaufzucht die Mehrkosten durch einen höheren Eierpreis vergütet werden müssen.



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

In Deutschland fehlt es an den erforderlichen Schlachtkapazitäten und auch die Vermarktungsmöglichkeiten des Fleisches sind im Hinblick auf Verbraucherpräferenzen als sehr begrenzt anzusehen. Der Erwartung, dass das Fleisch von Bruderhähnen als ein eigenständiges Produkt vermarktet werden kann, ist entschieden entgegen zu treten. In der Nische und mit ganz erheblichem Marketingaufwand mag dies noch möglich sein, nicht aber wenn Millionen von Hähnen in den Legehennenschlachtereien verarbeitet werden. Fleisch dieser Tiere wird zusammen mit dem Fleisch der Legehennen in die Verarbeitung gehen. In Auftrag gegeben ist seitens des ZDG aktuell eine rechtliche Einordnung der Vermarktung von Fleisch aus der Bruderhahnaufzucht gemäß den EU-Vermarktungsnormen.

Berlin, 12. Oktober 2020